

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Vorab per E-Mail:

susanne.richter@lfu.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Susanne Richter
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Brandt
Zimmer-/Haus-Nr.: 341 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-1563
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: karin.brandt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
G03223		63- 01881-23-21	24.05.2024

Antragsteller	Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG, Herr Jan Teut, Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow (Mark)		
Grundstück	Angermünde, Dobberzin, ~, Crussow, ~		
Gemarkung	Crussow	Dobberzin	
Flur	1	1	
Flurstück	393	52	
Vorhaben	Errichtung (Repowering) einer WKA Typ Nordex N 179 - 6.X, NH = 179 m, RD = 175 m, NL = 6.8 MW (DOBrep) und einer Löschwasserszisterne (Nutzvolumen 100 m ³) BlmSch-Verfahren G03223		

Stellungnahme zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Beiliegende Antragsunterlagen (Exemplar 4 - 1 Ordner und 2 CDs) erhalten Sie hiermit zurück. Exemplar 3 habe ich zu meinen Akten genommen. Diese Unterlagen verbleiben zur Bauüberwachung im Bauordnungsamt.

Grundlage der Stellungnahme der Kreisverwaltung Uckermark sind die am 14.07.2023 bei mir eingegangenen Antragsunterlagen sowie die Nachlieferungen 22.08., 15.09.2023, 02.01., 23.01. und 13.05.2024.

Die Stellungnahme gilt für die Errichtung **einer Windkraftanlage** vom Typ Nordex N 179-6.X und einer **Löschwasserszisterne** auf nachgenannten Grundstücken

Bezeichnung	Baugrundstück
WKA DOBrep	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52
Löschwasserszisterne	Crussow, Flur 1, Flurstück 393

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Der Standort für die geplante Windkraftanlage **DOBrep** liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von WKA im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Aus der Sicht der beteiligten Fachbereiche der Kreisverwaltung Uckermark stehen dem Bauvorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Die bauordnungsrechtliche Erschließung im Sinne von § 4 Abs. 1 BbgBO gilt als gesichert, wenn das Baugrundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Die Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück) soll ausgehend von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Crussow, Flur 1, Flurstück 3 – B 2; Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung) erfolgen. Die Zufahrt von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (B 2) zu den Baugrundstücken für die WKA und die Löschwasserzisterne erfolgt über den zusätzlichen Ausbau eines Weges auf privaten Grundstücken, deren Nutzung durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis von Crussow öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die Vorhaben zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Rückbauverpflichtung der Bauherrin vom 18.08.2023 liegt vor (Abschnitt 8 der Antragsunterlagen).

Die geplante Windkraftanlage **DOBrep** und die **Löschwasserzisterne** sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

Die Bauherrin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der Windkraftanlagen einen Antrag auf Abweichung von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt.

Entsprechend der Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark vom 06.04.2020 wurden Sie über die Unterlassung von Nachbarbeteiligungen für beantragte Abweichungsanträge zur Abstandsflächenreduzierung informiert. Gegen die beantragte Reduzierung der Abstandsfläche von 0,4 H = 165,96 m auf die Projektionsfläche RA = 87,61 m bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des

Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Angesichts des Schutzzieles der Abstandsflächenbestimmungen, nämlich übermäßige nachbarliche Einwirkungen zu verhindern, die negative Auswirkungen auf die Belichtung und Belüftung, den Brandschutz, den Wohnfrieden im Sinne eines Sozialabstandes haben, kurzum ein verträgliches Nebeneinander von Gebäuden sicherzustellen, vertrete ich die Auffassung, dass im Fall von Windkraftanlagen Abweichungen von § 6 BbgBO im Einzelfall zugelassen werden können. Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Die Abstandsflächenbestimmungen dienen gemäß § 3 Abs. 1 BbgBO dem Schutzziel eine ausreichende Belichtung und Belüftung von Gebäuden sowie den Wohnfrieden zu sichern und darüber hinaus die beengende Wirkung von Gebäuden zu vermeiden. Angesichts der Außenbereichslage ist nicht mit der Errichtung derartiger baulicher Anlagen zu rechnen, bei denen derartige Schutzziele zu berücksichtigen sind. Andererseits ist der Außenbereich den Windenergieanlagen vom Gesetzgeber zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse der Bauherrin an der Zulassung der Abweichung besteht.

Naturschutzrechtliche Hinweise

Im vorliegenden Verfahren ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU/N1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zutreffend sind, zuständig. Darüber hinaus gehende Hinweise zum beantragten Vorhaben sind von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Sollte die abschließende Prüfung für das Vorhaben ergeben, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen (Bedingungen -B-, Auflagen -A- und Hinweise -H-) in den Bescheid aufzunehmen:

Bauordnungsrecht

SB Frau Brandt, 03984 70-1563

1. Die untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die Freigabe der Bauarbeiten vor. Vor Zugang der gesonderten Baufreigabe „Baufreigabebeschein“ darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Voraussetzungen für die Freigabe sind
 - die Hinterlegung der Rückbausicherheitsleistung in Höhe von **215.700,00 € für die WKA DOBrep**
 - und
 - die Vorlage eines Prüfberichtes zur Prüfung der Standsicherheit mit Angaben über die Beeinträchtigung der geplanten und der bestehenden WKA durch erhöhte Turbulenzintensitäten **für die WKA DOBrep**
 - und
 - die Vorlage einer Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) oder (bei Nichterfüllung des Kriterienkataloges) die Vorlage eines Prüfberichtes zur Prüfung der Standsicherheit **für die Löschwasserzisterne**bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. **(B)**
§ 72 Abs. 4 BbgBO
2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WKA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke hat der Bauherr vor Baubeginn

- eine Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird insgesamt auf **215.700,00 €** (in Worten: zweihundertfünfzehntausendsiebenhundert Euro festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. **(B)**
3. Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht Nr. 487/04136/23 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 06.09.2023 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten. **(A)**
 4. Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt entsprechend der beigefügten Mitteilung mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen. **(A)**
§ 72 Abs. 5 BbgBO
 5. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Windkraftanlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung des festgelegten Anlagenmittelpunktes und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem in der Anlage beigefügten Vordruck (Anlage 8.2) entsprechen. **(A)**
§ 72 Abs. 6 BbgBO
 6. Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen. **(A)**
 7. Die Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt entsprechend der beigefügten Mitteilung (Anlage 9) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. **(A)**
§ 83 Abs. 2 BbgBO
 8. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird. **(A)**
§ 83 Abs. 2 BbgBO
 9. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist antragsgemäß auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 393 eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ zu errichten. **(A)**

10. Der Rückbau der Altanlage ist dem Bauordnungsamt spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks (Anlage 5) anzuzeigen. (A)
§ 6 Abs. 1 BbgBauVorlV
11. Zur rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück der WKA DOBrep), der Übernahme der Abstandsflächen der WKA DOBrep und der Sicherung der Löschwasserversorgung (Löschwasserwasserzisterne einschließlich Zufahrt) wurden folgende Baulasten auf den nachgenannten Grundstücken in das Baulastenverzeichnis von Crussow eingetragen. (H)

Baulast	Bezeichnung belastetes Grundstück	Baulastenblatt
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur WKA DOBrep	Crussow, Flur 1, Flurstück 388	Nr. 16, lfd. Nr. 2
Abstandsfläche für WKA DOBrep	Crussow, Flur 1, Flurstück 388	Nr. 16, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche für WKA DOBrep	Crussow, Flur 1, Flurstück 389	Nr. 17, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur WKA DOBrep	Crussow, Flur 1, Flurstück 392	Nr. 19, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche für WKA DOBrep	Crussow, Flur 1, Flurstück 393	Nr. 18, lfd. Nr. 1
Löschwasserentnahme einschließlich Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle	Crussow, Flur 1, Flurstück 393	Nr. 18, lfd. Nr. 2

Brandschutzrecht

SB Herr Herfurth, 03984 70-1738

12. Die Zufahrten zur WKA und zur Löschwasserentnahmestelle müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. (A)
§ 5 BbgBO
13. Vor Inbetriebnahme der WKA sind dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde 2-fach in laminiertes Papierformat und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (IRLS) in digitaler Form im PDF-Format Lagepläne mit Angaben zur Erreichbarkeit der WKA und der zuständigen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.
Die Verteilung der Pläne erfolgt über die Brandschutzdienststelle (Landkreis Uckermark, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, E-Mail: sebastian.herfurth@uckermark.de). (A)
§ 14 BbgBO
14. Der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde ist vor der Inbetriebnahme der WKA nachweislich in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an Windkraftanlagen und den Betrieb der Löschwasserentnahmestelle einzuweisen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und das Brandschutzkonzept für Windenergieanlagen sind zu übergeben. (A)
§ 14 BbgBO

15. Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss von Arbeiten in oder an den Windkraftanlagen entfernt werden. Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie LötKolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Bei solchen Arbeiten hat in Griffnähe ein Feuerlöscher bereit zu stehen. (A)
§ 14 BbgBO
16. Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WKA umgehend evakuiert werden. Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Energieversorgungsnetz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen Energieversorgungsunternehmens Verbindung aufgenommen werden, dass von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. (A)
§ 14 BbgBO
17. Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löcher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löcher. Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WKA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden. (A)
§ 14 BbgBO
18. Die Löschwasserentnahmestellen müssen für die gesamte Nutzungsdauer der Windkraftanlagen in vollem Umfang nutzbar sein und folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Die Entnahme des gesamten Löschwasserbedarfes (96 m³) muss ganzjährig über ein fest installiertes Saugrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm, das mit einer Storz-A-Festkupplung nach DIN 14244 ausgestattet ist, erfolgen können.
 - Der Sauganschluss ist gegebenenfalls mit einem Anfahrerschutz zu schützen.
 - Es müssen ausreichend große Zuluftöffnungen vorhanden sein.
 - Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle ist durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
 - Die Löschwasserentnahmestelle ist ausreichend zu kennzeichnen.
 - Die Zisternen sind vollständig zu befüllen. Bedarfsgerechte Nachfüllungen sind zu gewährleisten. (A)
§ 14 BbgBO
19. Die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen zur Brand- und Früherkennung (mit Stör- und Alarmweiterleitung an die betriebseigene Service-Zentrale) muss für die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet werden. (A)

Denkmalschutzrecht

SB Herr Haan, 03984 70-2563

20. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Baubeginn mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. (A)
21. Die Erdeingriffe (z.B. für Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten, Verkehrs-/Lager- bzw. Montageflächen, Löschwasserezisterne usw.) sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. (A)
22. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. (A)
23. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der Erdeingriffe nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. (A)
24. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären. (H)
25. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten. (H)
26. Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 70-2563). (H)

Umweltschutzrecht

Untere Bodenschutzbehörde

SB Herr Bentzin, 03984 70-3868

27. Die Lagerung von Bodenmaterial hat nach der DIN 19731 zu erfolgen. Dies bedeutet die Trennung von Unter- und Oberboden sowie eine Mietenhöhe von maximal zwei Meter bei der Zwischenlagerung von Oberboden.
§§ 4, 10 Abs. 1 BBodSchG

Untere Wasserbehörde

SB Frau Senechal, 03984 70-3968

28. Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen. (A)
§§ 16 und 17 AwSV
29. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (H)
30. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten. (H)
§ 18 AwSV

31. Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. (H)
§ 17 AwVS
32. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband "Welse" (Schwedter Chaussee 31, 16303 Schwedt/Oder, OT Passow, Tel. 033336 675-5) anzuzeigen. (H)
33. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der gesonderten Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Zustimmung des Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen beizufügen. (H)
§ 87 BbgWG

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

SB Herr Bentzin, 03984 70-3868

34. Beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung ist eine strikte Trennung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen vorzunehmen. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist zu dokumentieren. (H)
§ 8 Abs. 3 GewAbfV
35. Beim Einsatz von RC-Material für Zuwegung oder Fundament der Windkraftanlagen sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. (H)
36. Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagegemäß zu dokumentieren. (A)
§ 24 Abs. 1 BbgAbfBodG

Gebührenermittlung

Für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeschlossene Baugenehmigung ergibt sich gemäß Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) folgende Gebühr. Bei der Gebührenermittlung wurden gemäß Anlage 1 zur BbgBauGebO die Tarifstellen 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 in Ansatz gebracht.

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

• WKA DOBrep

Herstellungskosten laut Antrag:	██████████	€
anzusetzende Herstellungskosten	██████████	€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert	██████████	€

	anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBau- GebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	██████████	€
	1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		
	Gebühr (min. 100,00 €)	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 389		
	Gebühr	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 2		
	Gebühr	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 388		
	Gebühr	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 3		
	Gebühr	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 33		
	Gebühr	██████████	€
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vor- schriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
	Anzahl der Abweichungen	1	
	Gebühr je Abweichung (100,00 bis. 5.000,00 €)	██████████	€
	• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 35		
	Gebühr	██████████	€

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (100,00 bis 5.000,00 €)	██████	€
• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 36		
Gebühr	██████	€
1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (100,00 bis 5.000,00 €)	██████	€
• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 392		
Gebühr	██████	€
1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (100,00 bis 5.000,00 €)	██████	€
• Abstandsfläche zum Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 393		
Gebühr	██████	€
1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)		
Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (100,00 bis 5.000,00 €)	██████	€
• Abstandsfläche zum Grundstück Dobberzin, Flur 1, Flurstück 49		
Gebühr	██████	€
9.1 Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
• Geh- und Fahrrecht auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 388		
Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████	€
9.1 Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
• Abstandsfläche auf dem Grundstück: Crussow, Flur 1, Flurstück 388		
Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████	€
9.1 Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
• Abstandsfläche auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 389		
Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████	€
9.1 Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
• Geh- und Fahrrecht auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 392		

	Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████████	€
9.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
	• Abstandsfläche auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 393		
	Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████████	€
9.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		
	• Löschwasserentnahme und Zufahrt auf dem Grundstück Crussow, Flur 1, Flurstück 393		
	Gebühr (200,00 bis 2.000,00 €)	██████████	€
1.1.4	Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren		
	• Löschwasserzisterne		
	Herstellungskosten laut Antrag:	██████████	€
	anzusetzende Herstellungskosten	██████████	€
	60,00 % der o. g. Herstellungskosten		
	fiktiver anrechenbarer Bauwert	██████████	€
	anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBau-GebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	██████████	€
	1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		
	Gebühr (min. 100,00 €)	██████████	€
	Gebührensomme	██████████	€

Dieser Betrag ist auf das Konto des Landkreises Uckermark einzuzahlen.

Zahlungsinformationen

Betrag: **40.086,00 €**
Empfänger: Landkreis Uckermark
Bank: Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP
Kassenzeichen: **63/811515 - 1881 - 23**
(Verwendungszweck)



Giro Code

Bei Zahlung ist die Angabe des Kassenzeichens (Verwendungszweck) **unbedingt** erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I/23, Nr.394)

ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I/23, Nr. 88)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)
BbgBauPrüfV	Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung) vom 10.09.2008 (GVBl. II/08, Nr. 23, S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.03.2023 (GVBl. II/23, Nr. 17, S. 5)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215), geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27.05.2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19.07.2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I/23, Nr. 56)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5, S. 5)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I/21, S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I/21, S. 2598, 2716)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I/17, S. 896), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I/22, S. 700)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I/23, Nr. 409)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (GVBl. I/17, S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I/20, S. 1328)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I/21, S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. I/23, Nr. 186)
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
BbgBauGebO	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg vom 20.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 28, S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2021 (GVBl. II/21, Nr. 50); Baupreisindexzahl für 2023, Bekanntmachung des MIL vom 26.04.2023 (ABl. Nr. 16)

Hinweis

Die Mitteilung über die Gebühren dient ausschließlich dem zwischenbehördlichen Verkehr. Es ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfGBbg und entbehrt deshalb einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Gebührenforderung in gleicher Sache wurde nicht an die Antragstellerin gerichtet.

Im Auftrag

Brandt
Sachbearbeiterin

Anlagen (zum Verbleib im LfU)

- Kopie Baulastenblätter Nr. 16 bis 19 - Baulastenverzeichnis Crussow

Anlagen (zur Übergabe an die Antragstellerin)

- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Einmessungsbescheinigung
- Vordruck Nutzungsaufnahme
- Kopie Baulastenblätter Nr. 16 bis 19 - Baulastenverzeichnis Crussow